

Prüfung der Auszahlungsanträge und Auszahlung der Gemeinschaftsmittel⁴²

1. Grundprinzipien

Jeder bei der Verwaltungsbehörde eingereichte Auszahlungsantrag wird durch die / den für das Projekt verantwortlichen Finanzprüfer(in) systematischen Prüfungen unterzogen. Die Auszahlung der EU-Mittel erfolgt erst nach Abschluss dieser Prüfungen und unter Berücksichtigung des von der Verwaltungsbehörde als förderfähig erklärten Betrags an Ausgaben.

2. Prüfung der ersten Ebene oder Verwaltungsprüfung

Die Prüfung des Auszahlungsantrags auf der ersten Ebene wird auch als Verwaltungsprüfung bezeichnet, da er sich auf die vom Projektträger und den übrigen Ausgaben tätigen Partnern eingereichten Belege stützt.

So wie die Auszahlungsanträge umfasst auch die Verwaltungsprüfung zwei Komponenten: Eine bezieht sich auf die gemeldeten Projektausgaben, die andere auf die gemeldeten Projektoutputs.

Die Verwaltungsprüfungen können um zusätzliche Vor-Ort-Prüfungen ergänzt werden, die von der Verwaltungsbehörde beim Projektträger und / oder bei einem oder mehreren der anderen Ausgabentätigen Partnern durchgeführt wird (s. hierzu den Punkt „Vor-Ort-Prüfungen im Rahmen der Verwaltungsprüfungen“ im Abschnitt „Weitere Prüfungen“)

2.1 Ausgabenprüfung

Die erste Komponente der Verwaltungsprüfungen betrifft die Prüfung der Förderfähigkeit der in den Einzelauszahlungsanträgen und im Projektauszahlungsantrag enthaltenen Ausgaben.

Geprüft werden insbesondere die folgenden Punkte:

- Die geltend gemachten Ausgaben wurden in Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen, den programmspezifischen und den nationalen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben sowie sämtlichen anderen einschlägigen gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften getätigt (s. den Abschnitt „Kostenplan und Kriterien für die Förderfähigkeit von Ausgaben“).
- Die entsprechenden Waren und Dienstleistungen wurden tatsächlich geliefert bzw. erbracht.
- Die geltend gemachten Ausgaben wurden kassenwirksam, während des förderfähigen Zeitraums des Projekts und von dem Partner, der sie geltend macht, getätigt.
- Die geltend gemachten Ausgaben werden (mit Ausnahme der Ausgaben, die auf Grundlage eines Pauschalbetrags- oder -satzes geltend gemacht werden) durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesen.
- Die geltend gemachten Ausgaben wurden in Einklang mit dem Projektkostenplan und den im Arbeitsplan des Projekts vorgesehenen Aktionen realisiert (Projektbezug).

⁴² Dieser Abschnitt findet in der dargestellten Weise keine Anwendung auf Kleinprojekte. Die entsprechenden Informationen für die Träger von Kleinprojekten enthält das Handbuch für Kleinprojekte.

- Die geltend gemachten Ausgaben wurden nicht bereits anderweitig aus EU-Mitteln kofinanziert (Vermeidung einer Doppelförderung).
- Die Partner, die Ausgaben geltend machen, verwenden entweder eine separate Buchführung oder geeignete Buchungs_codes, die die Nachverfolgbarkeit sämtlicher mit der Projektumsetzung verbundenen Finanzströme ermöglichen (getrennte Buchführung).

Jede geltend gemachte Ausgabe ist Gegenstand einer Prüfung durch die Verwaltungsbehörde, deren Ergebnis in der Online-Anwendung SYNERGIE-CTE dokumentiert wird. Entspricht eine Ausgabe nicht den anzuwendenden Kriterien für die Förderfähigkeit, wird der entsprechende Betrag ganz oder in Teilen als nicht förderfähig betrachtet und bei der Festsetzung des an das Projekt auszahlenden Betrags an EU-Mitteln nicht berücksichtigt.

Nach Abschluss der Prüfung sämtlicher in einem Projektauszahlungsantrag enthaltenen Ausgaben wird der Projektträger über den Betrag an förderfähigen Ausgaben und den entsprechenden Betrag an auszahlenden EU-Mitteln informiert. Die detaillierten Prüfergebnisse können vom Projektträger und den Ausgabentätigenden Partnern direkt in der Online-Anwendung SYNERGIE-CTE eingesehen werden.

2.2 Prüfung der Projektoutputs

Die zweite Komponente der Verwaltungsprüfungen betrifft die Übereinstimmung der im Outputbericht gemeldeten Projektoutputs mit den im Arbeitsplan des Projektes gemachten Angaben, insbesondere hinsichtlich der jährlichen Zielwerte.

Geprüft werden insbesondere die folgenden Punkte:

- Die Verwaltungsbehörde prüft einerseits die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Angaben und Belege. Dies betrifft sowohl ihre Konformität mit dem Antragsformular, als auch die Beachtung der inhaltlichen und formalen Anforderungen an die Outputberichte (siehe unten), und dabei insbesondere den Nachweis, dass die dargestellten Beiträge tatsächlich erbracht wurden.
- Andererseits beurteilt die Verwaltungsbehörde, ob der aktuelle Stand der Umsetzung der Outputs es zulässt, die im Arbeitsplan des Projekts festgelegten Zielwerte zu erreichen. Sollten Defizite bei der Umsetzung der Outputs festgestellt werden, bewertet die Verwaltungsbehörde die dargestellten Gründe, sowie die Erläuterungen dazu, wie die ausstehenden Beiträge erreicht werden sollen.

Ergibt die Prüfung der Outputberichte durch die Verwaltungsbehörde, dass die dargestellten Beiträge zu den einzelnen Projektoutputs nicht oder nur teilweise realisiert wurden, bzw. nicht den Anforderungen an die Ermittlung und Darstellung der Projektoutputs entsprechen, können die betroffenen Beiträge nicht berücksichtigt werden. Die Verwaltungsbehörde informiert den Projektträger in diesem Fall über die tatsächlich berücksichtigten Werte, sowie über die Gründe der vorgenommenen Korrektur.

Sind die im Rahmen der Outputberichte übermittelten Angaben und Belege nicht ausreichend, setzt die Verwaltungsbehörde die Prüfung der betroffenen Beiträge aus und informiert den Projektträger über die nachzureichenden Informationen und Unterlagen, sowie die Frist zu deren Übermittlung. Sind die übermittelten Angaben und Belege nach Ablauf dieser Frist weiterhin nicht ausreichend, können die betroffenen Beiträge nicht berücksichtigt werden. Die Verwaltungsbehörde informiert den Projektträger in diesem Fall über die tatsächlich berücksichtigten Werte,

Wenn die tatsächlichen Beiträge zu den Projektoutputs nach der Prüfung durch die Verwaltungsbehörde zur Erreichung der entsprechenden Zielwerte als nicht ausreichend erachtet werden, kann die Verwaltungsbehörde den Projektträger auffordern, erneut zu erläutern, wie die betreffenden Werte innerhalb der verbleibenden Projektlaufzeit erreicht werden sollen. Werden die

diesbezüglich vom Projektträger übermittelten Informationen als nicht hinreichend bewertet, kann die Zahlung der Fördermittel ausgesetzt werden.

3. Auszahlung der EU-Mittel

Die Auszahlung der EU-Mittel erfolgt auf der Basis der anerkannten förderfähigen Ausgaben. Die Auszahlung erfolgt nach Möglichkeit spätestens 90 Tage nach Einreichung eines Auszahlungsantrags. Die Verwaltungsbehörde informiert den Projektträger über den Eingang eines Auszahlungsantrags sowie ggf. über die Aussetzung der genannten Frist, insbesondere im Falle notwendiger Nachreichungen von Belegen oder Informationen.

Die Kontrolle, ob die von der Verwaltungsbehörde durchgeführten Verwaltungsprüfungen vollständig und umfassend sind, obliegt der Bescheinigungsbehörde.

Nach Abschluss der genannten Prüfungen verfügt die Verwaltungsbehörde eine Auszahlungsanordnung, auf deren Grundlage die Paierie Régional Grand Est die Zahlung der EU-Mittel an das Projekt vornimmt.

Hinsichtlich der Auszahlung der EU-Mittel sind verschiedene Regeln und Grundsätze zu beachten.

3.1. Prinzip der Vorfinanzierung

Die Kofinanzierung durch das Programm erfolgt ausschließlich in Form einer Erstattung auf der Grundlage von tatsächlich getätigten und anhand von geeigneten Belege als förderfähig bewerteten Ausgaben in Höhe des für das Projekt festgelegten Fördersatzes. Daraus ergibt sich, dass die Gesamtheit der Projektkosten zunächst vom Projektträger und seinen Partnern vorzufinanzieren sind. Das Programm leistet keine Vorschusszahlungen.

3.2 Prinzip der Auszahlung an den Projektträger

Die Auszahlung der EU-Mittel durch die Verwaltungsbehörde erfolgt ausschließlich an den Projektträger. Es ist die Pflicht des Projektträgers, die den übrigen Partnern gemäß der gemeinsam in der Projektgruppe vereinbarten Bedingungen zustehenden Anteile an den EU-Mitteln weiterzuleiten.

Die Weiterleitung der EU-Mittel durch den Projektträger an die übrigen Partner ist in der Online-Anwendung SYNERGIE-CTE zu erfassen.

3.3 Unterbrechung der Mittelauszahlung (sog. „80%-20%-Regel“)

Erreicht der Betrag an EU-Mitteln, die an das Projekt ausbezahlt wurden, 80% der für das Projekt bewilligten Summe an EU-Mitteln, setzt die Verwaltungsbehörde die Mittelauszahlung aus. Dessen ungeachtet sind die Ausgaben und die Projektoutputs weiterhin bei der Verwaltungsbehörde zu melden. Der Restbetrag der dem Projekt geschuldeten EU-Mitteln wird ausbezahlt, sobald der Verwaltungsbehörde die für den Projektabschluss notwendigen Unterlagen übermittelt wurden und die Verwaltungsbehörde deren Prüfung abgeschlossen hat.

Weitere Prüfungen

1. Grundprinzipien

Über die von der Verwaltungsbehörde auf Grundlage der Auszahlungsanträge systematisch durchgeführten Verwaltungsprüfungen können zusätzliche weitere Prüfungen vorgenommen werden.

Je nach Art der Prüfungen werden diese ebenfalls durch die Verwaltungsbehörde, oder aber durch nationale oder EU-Prüfstellen durchgeführt.

Wenngleich diese Prüfungen nicht systematisch alle geförderten Projekte betreffen, kann doch grundsätzlich jedes geförderte Projekt im Laufe seiner Projektumsetzung oder auch darüber hinaus Gegenstand einer solchen Prüfung werden.

2. Arten von Prüfungen

Die über die Verwaltungsprüfungen hinausgehenden weiteren Prüfungen können sämtliche Aspekte der Projektumsetzung betreffen, darunter die administrative und finanzielle Projektumsetzung, aber beispielsweise auch die konkret erzielten Projektergebnisse.

2.1. Vor-Ort-Prüfungen im Rahmen der Verwaltungsprüfungen

Die Vor-Ort-Prüfungen im Rahmen der Verwaltungsprüfungen werden von der Verwaltungsbehörde durchgeführt. Sie dienen der Vervollständigung der Verwaltungsprüfungen, insbesondere durch die Kontrolle von Aspekten, die sich alleine anhand von Unterlagen kaum prüfen lassen. Dazu zählt insbesondere die physische Projektumsetzung oder die Übereinstimmung der in den Auszahlungsanträgen gemachten Angaben mit den Daten im Buchhaltungssystem der Begünstigten

Geprüft wird in jedem Jahr zwischen 2017 und 2024 eine Stichprobe von Projekten. Die Ermittlung der Stichprobe der zu prüfenden Projekte und Begünstigten gründet sich auf eine Stichprobenmethode, die sowohl Repräsentativitäts- als auch Risikokriterien berücksichtigt. Von sämtlichen Projekten, für die mindestens ein Auszahlungsantrag bearbeitet worden ist, werden in jedem Jahr fünf Projekte für die Vor-Ort-Prüfungen ausgewählt, die in den Räumlichkeiten des entsprechenden Begünstigten durchgeführt werden.

Über die Vor-Ort-Prüfungen im Rahmen dieser Stichprobe hinaus kann die Verwaltungsbehörde bei Bedarf auch Ad-hoc-Prüfungen vor Ort vornehmen, um einzelne Aspekte der systematisch durchgeführten Verwaltungsprüfungen zu ergänzen.

2.2. Vorhabenprüfungen

Die Vorhabenprüfungen werden von den Prüfern der Région Grand Est, des Landes Rheinland-Pfalz und des Landes Baden-Württemberg unter Aufsicht der Prüfbehörde des Programms durchgeführt.

Ziel der Prüfungen ist es, die angemessene Funktionsweise des für das Programm eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsystems und eine ordnungsgemäße Verwendung der EU-Mittel durch die geförderten Projekte sicherzustellen.

Geprüft wird in den Jahren zwischen 2018 und 2024 jeweils eine Stichprobe von Projekten. Die Ermittlung der Stichprobe der zu prüfenden Projekte und Begünstigten gründet sich auf eine Stichprobenmethode, die sowohl Repräsentativitäts- als auch Risikokriterien berücksichtigt. Die Zahl der mittels der Stichprobe ausgewählten Vorhaben kann von Jahr zu Jahr variieren. Anders als bei

den Vor-Ort-Prüfungen im Rahmen der Verwaltungsprüfungen obliegt die Ermittlung der Stichprobe nicht der Verwaltungs- sondern der Prüfbehörde.

Die Durchführung der Vorhabenprüfungen erfolgt in zwei Phasen:

- Die erste Phase erfolgt vor Ort bei der Verwaltungsbehörde auf der Grundlage der dort zu den betroffenen Projekten geführten Akten.
- Die zweite Phase erfolgt vor Ort bei den in der Stichprobe enthaltenen Trägern und Begünstigten, die im Rahmen der Projekte Ausgaben tätigen.

2.3. Systemaudits

Systemaudits werden von der Prüfbehörde für das Programm durchgeführt.

Ziel der Systemaudits ist es sicherzustellen, dass das für das Programm eingerichtete Verwaltungs- und Kontrollsystem den Anforderungen der EU genügt.

Systemaudits werden zu mehreren Zeitpunkten im Laufe der Programmumsetzung und in aller Regel vor Ort bei der Verwaltungs- und der Bescheinigungsbehörde des Programms durchgeführt. Sie können ggf. vervollständigt werden durch Vor-Ort-Prüfungen auch bei einzelnen Projektträgern und Begünstigten, die Ausgaben tätigen.

2.4. EU-Audits

EU-Audits werden durch EU-Dienststellen, insbesondere der EU-Kommission oder dem EU-Rechnungshof durchgeführt.

EU-Audits werden punktuell und entsprechend einem Prüfplan auf EU-Ebene durchgeführt, der verschiedene Kriterien berücksichtigt. Das Programm INTERREG Oberrhein und die in seinem Rahmen geförderten Projekte werden nicht zwangsläufig Gegenstand eines solchen EU-Audits sein.

Sollte das Programm Gegenstand eines solchen Audits werden, werden hierzu in jedem Fall Kontrollen vor Ort bei der Verwaltungsbehörde durchgeführt. Sie können ggf. vervollständigt werden durch Vor-Ort-Prüfungen auch bei einzelnen Projektträgern und Begünstigten, die Ausgaben tätigen.

3. Ablauf der Prüfungen

Der Ablauf der verschiedenen weiteren Prüfungen, die vor Ort beim Projektträger und / oder einem seiner Partner, der Ausgaben tätig, durchgeführt werden, laufen allesamt ähnlich ab. Die nachfolgenden Ausführungen gelten für die Vor-Ort-Prüfungen und die Vorhabenprüfungen, ggf. aber auch für System- und EU-Audits.

In einem ersten Schritt werden die von den Prüfungen betroffenen Einrichtungen vorab schriftlich über die Umstände der Prüfung informiert (Prüftermin, Gegenstand der Prüfung, Zusammensetzung des Prüfteams etc.).

Während der Prüfungen selbst ist es wichtig, dass die betroffenen Einrichtungen die notwendigen Originalunterlagen und Informationen bereithalten und den Mitgliedern des Prüfteams bei Fragen Auskunft geben können.

Im Nachgang zur Prüfung erstellen die Prüfer einen Prüfbericht, der der betroffenen Einrichtung im Rahmen eines sog. kontradiktorischen Verfahrens übermittelt wird. Die betroffene Einrichtung hat Gelegenheit, innerhalb der von den Prüfern angegebenen Frist zu den unterschiedlichen Punkten, zu denen es eine Prüffeststellung gibt, Stellung zu nehmen.

Den Abschluss des kontradiktorischen Verfahrens bilden der endgültige Prüfbericht und die darin enthaltene Prüffeststellungen.

4. Folgen

Für den Fall, dass im Ergebnis der Prüfung zu Unrecht gezahlte Beträge festgestellt werden, unternimmt die Verwaltungsbehörde verschiedene Maßnahmen:

In einem ersten Schritt werden die zu Unrecht gezahlten Beträge unverzüglich von den förderfähigen Kosten des Projektes in Abzug gebracht. In einem nächsten Schritt werden die rechtsgrundlos gezahlten Beträge wiedereingezogen.

Die Wiedereinziehung kann auf zwei unterschiedliche Arten (oder in Kombination aus diesen beiden) erfolgen:

- Als Verrechnung des wiedereinzuziehenden Betrags mit einer späteren Auszahlung von EU-Mitteln an das Projekt,
- Als Mittelrückforderung, wenn eine Verrechnung nicht möglich oder hinsichtlich des Betrags nicht ausreichend ist.